

Satzung des Aeroclub Pirna e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "**AEROCLUB PIRNA e.V.**", im folgenden ACP genannt, mit Sitz in **01796 Pirna , Söbrigener Weg 52a** und Haupttätigkeit auf dem Flugplatz Pirna-Pratzschwitz.

(2) Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister (VR20013) eingetragen und ist Mitglied im Landessportbund Sachsen, im Luftsportverband Sachsen e.V. sowie im Deutschen Aero Club e.V.

2. Zweck des Vereins

(1) Der ACP bezweckt die unmittelbare und ausschließliche Förderung und Ausübung des Sportes, insbesondere des Luftsportes sowie die Betreuung der Jugend in fliegerischer, handwerklicher und technischer Beziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die flugsportliche Aus- und Weiterbildung, den Betrieb von Luftfahrzeugen, die Ausrichtung, Teilnahme und Förderung von sportlichen Übungen, Leistungen und Wettbewerben, sowie die Einrichtung und den Unterhalt von flugbetrieblichen Anlagen, einschließlich Gebäuden sowie eines Flugplatzes.

(2) Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Flugsports.

(3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Aufnahme

(1) Wer in den ACP aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmetrag unter Verwendung des vorgesehenen Formulars des ACP mit Verzichtserklärung abzugeben, dem ein Aufnahmegespräch mit einem Vorstandsmitglied oder einem Beauftragten des Vorstandes folgt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten auf diesem Antrag. Der Vorstand des ACP entscheidet über die Aufnahme "auf Probe" oder Ablehnung.

(2) Nach Ablauf der Probezeit, die frühestens nach einer Flug- und Wintersaison endet, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die endgültige Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied. Diese Entscheidung erfolgt entweder nach Antragstellung des jeweiligen Mitgliedes oder auf Vorschlag von Vorstandsmitgliedern. Das Ergebnis der Abstimmung wird auf der folgenden Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

3.2. Mitglieder im ACP

Der Verein hat:

- a) Mitglieder auf Probe
Mitglieder auf Probe sind alle natürlichen Personen, die neu im Verein aufgenommen wurden und aktiv am Vereinsbetrieb teilnehmen, aber noch nicht die Bedingungen zur Aufnahme als "Ordentliches Mitglied" erfüllen.
- b) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die aktiv am Vereinsbetrieb teilnehmen und über die vollen Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied verfügen.
- c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Belange des ACP besonders verdient gemacht haben und keine eigene Luftsportbetätigung ausüben. Sie können auf Vorschlag einzelner Vereinsmitglieder oder vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung ernannt werden. Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt sich entsprechend Abschnitt 3.3. oder infolge eigenen Antrags auf ordentliche Mitgliedschaft.
- d) Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Luftsport im ACP zu fördern beabsichtigen. Über die Bedingungen der Aufnahme entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall, eine Mitgliedschaft auf Probe entfällt. Die Fördermitgliedschaft dauert zunächst ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr durch Zahlung des Förderbeitrages.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt.
Der Austritt ist dem ACP in schriftlicher Form mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erklären.
- c) durch Ausschluss.
Der Vorstand des ACP kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor dieser Beschlussfassung mit einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Die Begründung des Ausschlusses muss dem Mitglied schriftlich bekanntgegeben werden. Es kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Auf Verlangen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Abstimmungsergebnis der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Mitglied weder Rechte noch Pflichten.

(2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch auf das Vermögen des ACP verloren.

3.4. Rechte der Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Gebühren- und Geschäftsordnung zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins und an den Beratungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Ordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Probe sind weiterhin berechtigt am Flugbetrieb und an der Flugausbildung teilzunehmen und die Luftfahrzeuge des Vereins, einschließlich Ausrüstung, zu nutzen.

(3) Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt:

- a) zu Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und an den Beschlussfassungen teilzunehmen sowie zur Wahrnehmung des Wahlrechts,
- b) zur Mitsprache bei allen Vereinsangelegenheiten sowie
- c) für Vereinsämter zu kandidieren und selbst gewählt zu werden.

3.5. Pflichten der Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- b) nach den Bestimmungen des ACP, insbesondere der Satzung, der Gebühren- und Geschäftsordnung zu handeln und die darin festgesetzten Beiträge (u.a. Jahresbeitrag, Baustunden, Dienstplanteilnahme) zu leisten,
- c) die kameradschaftliche und ehrliche Gemeinschaftsarbeit im ACP zu sichern, das Vereinseigentum zu mehren, vor Beschädigung und Verlust zu schützen und pfleglich zu behandeln sowie
- d) bei schuldhaften oder fahrlässigen Vergehen die auferlegten Regressforderungen zu erfüllen.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele des ACP e.V. hat jedes ordentliche Mitglied und Mitglied auf Probe sicherstellende Funktionen zu übernehmen, die den persönlichen und den Wünschen des Vereins sowie der fachlichen Eignung eines Mitglieds entsprechen. In Abhängigkeit von den vorhandenen Lizenzen und Berechtigungen gehören dazu auch flugbetriebsicherstellende Arbeitsleistungen entsprechend der Geschäftsordnung.

3.6. Steuerrechtliche Festlegungen / Vereinsämter

(1) Infolge gemeinnütziger Tätigkeit des Vereins entsprechend Abschnitt 2. dürfen Mitglieder des ACP keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ausgenommen Aufwandsentschädigungen in begrenztem Umfang oder Entgelte nach den Regelungen gemäß Abschnitt 4.2 Absätze 5 bis 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (ACP) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Alle Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

(3) Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereines haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten dazu regelt die Gebührenordnung.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

4. Organe des ACP

Die Organe des ACP sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

4.1. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ACP. Sie wird durch den Vorstand einberufen und von einem vom Vorsitzenden benannten Vereinsmitglied geleitet. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin zu erfolgen. Ein Mitglied gilt als ordnungsgemäß eingeladen, wenn die Einladung an die letzte dem Verein mitgeteilte elektronische Adresse (E-Mail-Adresse) zum Versand gebracht wird. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können zugelassen werden. Ihre Behandlung bedarf eines gesonderten Beschlusses der tagenden Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Änderungen der Satzung und Gebührenordnung sowie Wahlen sind nur möglich, wenn sie in der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt genannt wurden. Anträge auf Satzungsänderung müssen die zu ändernden Artikel oder Bereiche und die Art der Änderung genau benennen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen.

(3) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- a) Bekanntgabe der neuen ordentlichen Mitglieder und Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- b) Feststellen der Stimmberechtigten,
- c) Verlesung des Jahresabschlussberichtes durch den Vorstand,
- d) Verlesung des Revisionsberichtes durch die Revisionskommission,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung von Änderungen (Wortlaut) der Satzung und Gebührenordnung,
- g) Wahl von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Revisionskommission,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans und
- i) Verschiedenes

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe der Tagesordnung, Zweck und Grundes beim Vorstand beantragen.

(5) Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Stimmrechte können nicht übertragen werden. Bei Stimmgleichstand erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ein Antrag ist abgelehnt bei erneuter Stimmgleichheit. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von zwei Wochen im Verein zu veröffentlichen, durch Aushang oder elektronisch.

(6) Beschlüsse zu unaufschiebbaren einzelnen Sachfragen können auch außerhalb der Mitgliederversammlung im Onlineverfahren gefasst werden. Die Beschlussfassungen erfolgen nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (BGB) auf einer Online-Plattform, zu der nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und persönlichem Passwort Zugang haben. Die Beschlussfassung erfolgt mittels einer Formularabfrage. Diese ermöglicht zum jeweiligen Antrag ein personalisiertes Votum, mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung sowie der Abgabe von Kommentaren. Die Einladung zur Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand elektronisch unter Bekanntgabe der Beschlussvorlage. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem festgelegten Abstimmungsende

zugegangen sein. Die Auszählung der Stimmen erfolgt automatisch und wird protokolliert. Im Weiteren gelten die Grundsätze der Mitgliederversammlung nach Absatz 5.

4.2. Vorstand des ACP

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung. Er ist den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzender,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Leiter Motorflug,
dem Leiter Segelflug,
dem Cheffluglehrer,
dem Technischen Leiter und
dem Jugendleiter.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Er vertritt den ACP gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des ACP ist die Mitwirkung von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder nach Satz 1 erforderlich.

(4) Über Absatz 3 hinaus können Vorstandsmitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweils zugewiesenen Verantwortungsbereich mit beschränkten Vertretungsvollmachten ausgestattet werden. Diese werden mit dem Geschäftsverteilungsplan in der Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Geschäftsführung zu übertragen sowie dafür notwendige beschränkte Vertretungsvollmachten zu erteilen.

(6) Bei Bedarf können Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich im Rahmen eines Dienstvertrages durch ein Vorstandsmitglied oder einen hauptamtlich Beschäftigten ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen des Dienstverhältnisses entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

5. Referate

Die Erfordernis von Referaten, deren Verantwortungsbereiche, Berechtigungen und beschränkte Vertretungsvollmachten regelt die Geschäftsordnung. Referate umfassen einzelne abgeschlossene Arbeitsgebiete und sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

6. Wahl des Vereinsvorsitzenden, des Vorstandes und der Revisionskommission

(1) Der Vorsitzende, der Vorstand und die Revisionskommission des ACP werden mit einfacher Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung in direkter und geheimer Wahl für drei Jahre gewählt. Stellen sich drei oder mehr Kandidaten für einen Vorstandsbereich zur Wahl und erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit,

so erfolgt ein erneuter Wahlgang in Form einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Der Kandidat mit den meisten Stimmen in der Stichwahl gilt als gewählt. Damit durch die Wechsel die Vorstandsarbeit und die Arbeit in der Revisionskommission nicht gefährdet werden, erfolgt die Wahl versetzt:

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1.Vorsitzender Cheffluglehrer Leiter Segelflug	Technischer Leiter 2. Vorsitzender Schriftführer	Schatzmeister Jugendleiter Leiter Motorflug
Revisor I	Revisor II	Revisor III

(2) Voraussetzung für eine Kandidatur zum Vorstand ist eine mindestens einjährige ordentliche Mitgliedschaft und die Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Ausnahmeregelung kann bei der Wahl des Jugendleiters gemacht werden. Dieser ist bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar. In diesem Fall ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Eine Funktion im Vorstand verliert man:

- a) durch Ablauf der Amtszeit, Tod oder Geschäftsunfähigkeit,
- b) durch Niederlegung (schriftlich),
- c) durch Verlust der Mitgliedschaft,
- d) durch Abberufung oder
- e) durch Wegfall der persönlichen Voraussetzungen für ein Vorstandsamt.

(4) Bei Vorliegen der unter Absatz 3 angeführten Endigungsgründe für das Vorstandsamt wird das entsprechende Amt bis zur Neuwahl von einem anderen Vorstandsmitglied fortgeführt. Die Vertretung eines Vorstandes nach § 26 BGB muss durch einen Vorstand nach § 26 BGB erfolgen. Eine Abberufung gemäß Buchstabe d) kann nur durch einen Beschluss in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

(5) Wer 6 Jahre die gleiche Leitungsfunktion innehatte, kann nur noch wiedergewählt werden, wenn die Mitgliedschaft ihn mit Zwei- Drittel- Mehrheit wählt. Der Jugendleiter, der zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 25 Jahre sein darf, wird ausschließlich von ordentlichen Mitgliedern unter 26 Jahren gewählt.

7. Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand des ACP führt die laufenden Geschäfte, fasst Beschlüsse, trägt die Verantwortung bei der Zulassung zum Flugbetrieb, verwaltet das Vermögen und erarbeitet Vorschläge zur Gebührenordnung, erlässt die Geschäftsordnung und erarbeitet einen Personalentwicklungsplan. Er erarbeitet und beschließt eigenständig die Gebührenregelungen für Fremde und Gäste je nach wirtschaftlichem Erfordernis.

(2) Zur Sitzung des Vorstandes wird vom 1. Vorsitzenden eingeladen, wenn es erforderlich ist oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Die Sitzungen können auch als Telekonferenz erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. Dazu muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirken.

(4) Zu Vorstandssitzungen des ACP können Mitglieder und Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Es können auch ständige oder vorübergehende Arbeitsausschüsse berufen werden, die von ernannten Ausschussleitern geführt werden.

(5) Über Sitzungen und Abstimmungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches im Verein zeitnah zu veröffentlichen ist, durch Aushang oder elektronisch. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse werden besonders hervorgehoben.

(6) Der Vorstand hat das Recht, Regressverpflichtungen an Mitglieder zu richten, die gegen die Satzung verstoßen und/oder Vereinseigentum beschädigt haben. Diese Forderungen müssen schriftlich gestellt werden. Es kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Dann ist eine Disziplinarkommission, bestehend aus dem Vorsitzenden des ACP, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und zwei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu berufen. Ihre Entscheidung ist, sofern sie keine strafrechtlichen Konsequenzen berührt, endgültig.

(7) Über Formen der Würdigung besonders hoher Leistungen entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich.

(8) Vorschläge an den Vorstand können jederzeit schriftlich eingereicht werden. Auf der nächsten Vorstandssitzung müssen die Anfragen behandelt werden. Das Ergebnis ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Dazu genügt die Nennung im Protokoll.

8. Mehrheitsprinzip

Das einfache Mehrheitsprinzip bei Abstimmungen gilt wegen der außerordentlichen Bedeutung nicht bei Satzungsänderungen. Hier ist eine Zwei- Drittel- Mehrheit notwendig.

9. Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission übt die Kontrolle über die Finanzführung, über die Einhaltung der Satzung und die Durchsetzung der Beschlüsse im ACP aus. Sie ist der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Die Kommission führt ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durch. Sie ist verpflichtet, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über festgestellte Mängel zu informieren und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu fordern.

(2) Der Revisionskommission gehören drei ordentliche Mitglieder an, die durch die Mitgliederversammlung in geheimer und direkter Wahl für drei Jahre gewählt werden. Wer sechs Jahre hintereinander als Revisor tätig war, bedarf zur Wiederwahl einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

(3) In Ausübung ihrer Tätigkeit hat die Revisionskommission das Recht:

- a) in alle Dokumente, Akten und Schriftstücke des ACP Einsicht zu nehmen,
- b) Auskunft von allen Vorstandsmitgliedern zu verlangen sowie
- c) an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

10. Auflösung des AEROCLUB PIRNA e.V.

(1) Der eingetragene Verein ACP wird aufgelöst durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht

beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des ACP an den Luftsportverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorliegende Fassung der Satzung des Aeroclub Pirna e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2019 mit den Vereinsmitgliedern diskutiert und entsprechend Mehrheitsklausel beschlossen. Sie gilt mit Wirkung von diesem Tage und löst die Satzung vom April 1990 (Vereinsgründung) in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 5. November 2016 ab.